

BGer 8C 500/2019 vom 14. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_500_2019

FR: TF 8C 500/2019 du 14 août 2019

IT: TF 8C 500/2019 del 14 agosto 2019

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 14.08.2019 8C 500/2019 (8C_500/2019)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 14.08.2019 8C 500/2019
(8C_500/2019) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
14.08.2019 8C 500/2019 (8C_500/2019)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_500/2019 Urteil vom 14. August 2019 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Abteilung Arbeitslosenversicherung, Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen die Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Mai 2019 (AL.2019.00090). Nach Einsicht in die Beschwerdeschrift vom 5. Juli 2019, in die Verfügung des Bundesgerichts vom 9. Juli 2019 an A. _____, worin - auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, - um Nachreichung des angefochtenen Entscheids bis spätestens am 26. August 2019 ersucht worden ist, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe, in die daraufhin von A. _____ am 11. August 2019 (Poststempel) ergänzte Beschwerdeschrift mit beiliegender Nichteintretensverfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Mai 2019, in Erwägung, dass die Nichteintretensverfügung vom 31. Mai 2019 der Beschwerdeführerin gemäss postamtlicher Bescheinigung bereits am 7. Juni 2019 und nicht, wie von ihr in der ersten Eingabe behauptet, am 13. Juni 2019 ausgehändigt worden ist, dass die Rechtsmittelfrist demnach gemäss Art. 44 - 48 BGG bereits am 8. Juli 2019 abgelaufenen ist, mithin die zweite Eingabe für die Frage, ob die Beschwerde den formellen Begründungsanforderungen zu genügen vermag, keine Berücksichtigung finden kann, dass die Eingabe vom 11. August 2019 abgesehen davon genauso wenig wie die erste den minimalen Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG zu genügen vermag, wonach unter anderem in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, wasein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 123 V 335, je mit weiteren Hinweisen), dass das kantonale Gericht nämlich auf

die im Rahmen der am 3. April 2019 eingereichten Beschwerde gegen den Einspracheentscheid des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vom 18. März 2019 getätigten Vorbringen aus formellen Gründen nicht eingetreten ist; inwiefern es dabei gegen geltendes Recht verstossen haben soll, legt die Beschwerdeführerin letztinstanzlich nicht dar; statt dessen wird ausserhalb davon Liegendes thematisiert, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. August 2019 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.